



Geschäftsführung Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Herr Droske

Telefon: (0221) 221-91709
 Fax : (0221) 221-26592
 E-Mail: ralf.droske@stadt-koeln.de

Datum: 15.09.2017

Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt vom 14.09.2017

öffentlich

3.14 Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Köln 0207/2017

Beschluss, geändert:

Die Bezirksvertretung Innenstadt empfiehlt dem Rat, folgenden *geänderten* Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln **unter Berücksichtigung folgender Änderungen:**

4. Neufassung von § 24 Hauptsatzung:

§ 24 Hauptsatzung
 Ersatz des Verdienstaufalls
 (§ 45, § 27 Abs. 7 GO)

§ 24 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Als Ersatz des Verdienstaufalls wird mindestens ein Regelstundensatz in Höhe von **32 €** gezahlt, es sein denn, das ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine höhere...

(3) Der Verdienstaufall wird für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrtzeiten, **mindestens jedoch je ½ Stunde für Hin- und Rückfahrt**) bis zum Höchstbetrag von 80 €/Stunde gewährt. **Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.** Für Zeiten nach 20 Uhr **mit Ausnahme der Fahrtzeiten** wird grundsätzlich kein Verdienstaufall erstattet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, bei Enthaltung von Deine Freunde.

**3.14.1 Änderungsantrag CDU: Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Köln
(0207/2017)
AN/1308/2017**

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt empfiehlt dem Rat, folgenden *geänderten* Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln **unter Berücksichtigung folgender Änderungen:**

4. Neufassung von § 24 Hauptsatzung:

§ 24 Hauptsatzung
Ersatz des Verdienstausfalls
(§ 45, § 27 Abs. 7 GO)

§ 24 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein Regelstundensatz in Höhe von **32 €** gezahlt, es sein denn, das ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine höhere...

(3) Der Verdienstausfall wird für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrtzeiten, **mindestens jedoch je ½ Stunde für Hin- und Rückfahrt**) bis zum Höchstbetrag von 80 €/Stunde gewährt. **Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.** Für Zeiten nach 20 Uhr **mit Ausnahme der Fahrtzeiten** wird grundsätzlich kein Verdienstausfall erstattet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, bei Enthaltung von SPD und Deine Freunde.